



**MINISTÈRE  
DE L'ÉCONOMIE  
DES FINANCES  
ET DE LA RELANCE**

*Liberté  
Égalité  
Fraternité*

**LE MINISTRE**

Paris, le **12 1 AVR. 2022**

Unsere Referenz: MEFI-D22-04867

Ihre Referenz: Ihr Schreiben vom 12. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Vize-Präsidentin,

Sie wollten meine Aufmerksamkeit auf die vom Oberrheinrat am 10. Dezember 2021 verabschiedete Resolution bezüglich der Situation von französischen Grenzgängern, die aus Deutschland Kurzarbeitergeld beziehen, lenken.

Diese Entschädigungen, die gemäß dem zwischen unseren beiden Ländern geschlossenen Abkommens zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Frankreich steuerpflichtig sind, werden jedoch nach einer Berechnungsmethode festgelegt, die den Abzug einer fiktiven deutschen Steuer berücksichtigt und somit zu Fällen von Doppelbesteuerung für unsere Grenzgänger führt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 8 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 21. Juli 1959 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 31. März 2015 können Einkünfte einer in Frankreich ansässigen Person, die im Rahmen des Kurzarbeitergelds aus deutschen Quellen gezahlt werden, nur in Frankreich besteuert werden. Die Konsultationsvereinbarung über die Besteuerung von Grenzpendlern, die am 13. Mai 2020 im Zuge der Covid-19-Pandemie mit Deutschland geschlossen wurde, verweist insbesondere auf diesen Grundsatz.

In Bezug auf andere vergleichbare Leistungen wurde der von den deutschen Behörden praktizierte Abzug einer fiktiven Steuer bereits als Verstoß gegen den im EU-Recht verankerten Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit und vom Gerichtshof der Europäischen Union in Fällen, in denen das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen die ausschließliche Besteuerung Frankreich vorbehält, für unzulässig erklärt (C-400/02 Merida und C-172/11 Erny).

1/2

Frau Frau Brigitte TORLOTING  
Vize-Präsidentin des Oberrheinrats  
Vorsitzende der französischen Delegation  
Der Oberrheinrat  
Rehfußplatz 11  
77694 Kehl  
Deutschland

139 rue de Bercy – 75572 Paris  
Cedex 12

Nicht-offizielle Übersetzung: Im Zweifel gilt die französische Fassung.

Da ich mir der Schwierigkeiten, die die von Ihnen angesprochene Situation für die betroffenen Beschäftigten hervorruft, voll und ganz bewusst bin, habe ich dieses Thema mehrfach mit meinem deutschen Amtskollegen erörtert. Darüber hinaus hat das *Comité de défense des travailleurs frontaliers de la Moselle* eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingereicht, und die betroffenen Arbeitnehmer haben mehrere individuelle Rechtsstreitigkeiten vor den zuständigen deutschen Gerichten angestrengt.

In diesem Zusammenhang begrüße ich die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 3. November 2021, in der dieses entschied, dass bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes eines in Frankreich wohnenden und in Deutschland arbeitenden Grenzgängers kein pauschaler Lohnsteuerabzug vorgenommen werden darf.

Diese Entscheidung entspricht der ständigen Auslegung Frankreichs, wonach Grenzgänger, die nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen nur in Frankreich steuerpflichtig sind, in Deutschland keine Lohnsteuerklasse zugewiesen bekommen dürfen und daher Anspruch auf Kurzarbeitergeld in Höhe des Bruttobetrag haben.

Frankreich erwartet nun von Deutschland, dass es diese für Grenzgänger zuträgliche Entscheidung respektiert und die notwendigen Schlüsse daraus zieht.

Ich möchte Ihnen versichern, dass ich mich sehr stark für diese Frage einsetze, für die nun so schnell wie möglich eine gerechte und zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss, sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

[unterzeichnet]

**Bruno LE MAIRE**